

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Tiergesundheit

Stand: März 2016

## Newcastle Krankheit: Massnahmen im Verdachtsfall

Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem/einer Tierarzt/ärztin zu melden und hat bis zur amtstierärztlichen Abklärung alles vorzukehren, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern. Insbesondere hat jeglicher Verkehr von Tieren vom und zum Seuchen- oder Verdachtsherd zu unterbleiben.

Nach amtlicher Bestätigung eines Verdachts auf Newcastle Krankheit verhängt der/die Kantonstierarzt/ärztin die einfache Sperre 2. Grades über den verdächtigen Bestand. Gestützt auf die Artikel 70 und 123 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 gelten für den gesperrten Betrieb folgende seuchenpolizeiliche Vorschriften:

- Alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel müssen in ihren Stallungen eingesperrt werden. Die Tiere sowie deren Bruteier und daraus geschlüpfte Küken dürfen den gesperrten Betrieb nicht verlassen.
- Die Abgabe der unter Sperre stehenden Tiere zur direkten Schlachtung ist nur mit Bewilligung des/der Kantonstierarztes/ärztin gestattet.
- Im gesperrten Betrieb umgestandene Tiere dürfen nur unter Aufsicht des/der amtlichen Tierarztes/ärztin entsorgt werden.
- Das Einstellen von Tieren aller Art ist verboten.
- Der Zutritt zu den eingesperrten Tieren ist nur den seuchenpolizeilichen Organen und den mit der Wartung betrauten Personen gestattet.
- Der Besuch von anderen Ställen sowie Geflügel- und Vogelausstellungen durch Bewohner des gesperrten Betriebes ist untersagt.
- Das Verbringen von Eiern und Geflügelfleisch und das Ausbringen von Mist aus dem gesperrten Bestand sind verboten.